

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **111. Sitzung des Gemeinderats vom 2. Oktober 2024**

**3805. 2024/173**

**Weisung vom 17.04.2024:**

**Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH), Neuerlass und Abschreibung Dringliches Postulat**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3573 vom 28. August 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium; Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)

Enthaltung: Moritz Bögli (AL)

Vakant: 1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



## Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung:	Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium; Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)
Enthaltung:	Moritz Bögli (AL)
Vakant:	1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) gemäss Beilage (datiert vom 17. April 2024 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2022/353, von Florine Angele, Tanja Maag Sturzenegger und drei Mitunterzeichnenden vom 13. Juli 2022, betreffend Pikettentschädigung für Hebammen, die in eigener fachlicher Verantwortung Wöchnerinnen betreuen, wird als erledigt abgeschrieben.

**AS ...**

**Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)**  
vom 2. Oktober 2024

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"><li>a. die Anspruchsberechtigung;</li><li>b. die Höhe der Entschädigung;</li></ol>
------------	--

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.



- c. die Ausrichtung der Entschädigung.

Begriffe

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während:
1. der Wochenbettpflege,
  2. der voraussichtlichen Hausgeburt;
- b. Pikettenschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.

**B. Anspruch und Höhe**

Anspruch  
a. Grundsatz

Art. 3 <sup>1</sup> Die Stadt entrichtet eine Pikettenschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.  
<sup>2</sup> Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.

b. Anspruchsberechtigte

Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettenschädigung sind:

- a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.

c. Leistungen

Art. 5 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten können die Pikettenschädigung geltend machen für:

- a. jedes begleitete Wochenbett;
- b. jede begleitete Hausgeburt.

<sup>2</sup> Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettenschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.

Höhe der Entschädigung

Art. 6 Die Höhe der Pikettenschädigung beträgt pauschal für:

- a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;
- b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.

Anpassung der Entschädigung

Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.

**C. Ausrichtung**

Antrag

Art. 8 <sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf Pikettenschädigung geltend machen will, reicht bei der zuständigen Stelle einen Antrag ein.

<sup>2</sup> Die Antragstellenden erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.

4 / 5

Prüfung	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige Stelle prüft die Angaben und den Anspruch.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p><sup>3</sup> Sie stellt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags eine Verfügung aus.</p>
Ausrichtung	<p>Art. 10 Die zuständige Stelle zahlt die Pikettenschädigung aus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die vollständigen Angaben vorliegen; und</li><li>der Anspruch feststeht.</li></ol>
Rückforderung	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Die zuständige Stelle fordert ausbezahlte Pikettenschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt eine Verfügung über die Rückforderung aus.</p> <p><sup>3</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.</p>
Verjährung	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Pikettenschädigungen;</li><li>Rückforderung von ausbezahlten Pikettenschädigungen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Verjährung beginnt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettenschädigung;</li><li>der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.</li></ol>
Datenerhebung	<p>Art. 13 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Prüfung des Anspruchs;</li><li>die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.</li></ol>
	<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Oktober 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 9. Dezember 2024)



5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat